

Satzung des
Freundeskreis Darmstädter Kantorei e.V.

Stand: 30. November 2014

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Darmstädter Kantorei e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen (Nr. 1, Blatt 1142, am 31.05.1967).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2

Zweck des Vereins ist, die Darmstädter Kantorei zu fördern und finanziell zu unterstützen. Er nimmt keinen Einfluss auf die künstlerische Arbeit des Kantors an der Stadtkirche.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musikpflege. Er verwendet sein gesamtes Vermögen und seine Einkünfte ausschließlich für diese Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.

Der Verein kann auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5

Der Austritt ist bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechner,
5. dem für die Kirchenmusik zuständigen Pfarrer der Stadtkirchengemeinde,
6. dem Kantor der Stadtkirchengemeinde,
7. bis zu drei gewählten Beisitzern.

Außer dem Pfarrer sollte mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied dem Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde angehören.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter 5. und 6. Genannten von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind die Einzelpersonen unter den Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, entscheidet über die Verwendung der aufgebrachten Mittel und verwaltet das Vermögen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn zehn Mitglieder einen dahin gehenden Antrag stellen.

Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Verhandlungsergebnisse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind durch Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer und dem amtierenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12

Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Leistungen aus Vereinsmitteln begünstigt werden.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an die Stadtkirchengemeinde Darmstadt für Zwecke der Kirchenmusik. Es muss ausschließlich und unmittelbar für diesen Zweck verwendet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie des Ausscheidens von Mitgliedern dürfen diesen Leistungen, die sie dem Verein gegenüber erbracht haben, nicht zurückerstattet oder ersetzt werden.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft, ergänzt in den §§ 1 und 2 durch die Mitgliederversammlung am 04.11.1988, geändert in den §§ 11, 12 und 13 durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2000 sowie in den §§ 1 und 2 durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2008. Desweiteren geändert in den §§ 11 und 13 durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2014.